Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 26. März 1845.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Graf von Arnim die zu Leipzig im Verlage von Robert Friese erscheinenden sächsischen Vaterlandsblätter in den Preußischen Staaten bis auf Weiteres verboten. Demgemäß dürfen die sächsischen Vaterlandsblätter bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlich Preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dies Debitsverbot, höherem Befehle gemäß zur genausten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß bringe, sind wegen Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Anordnungen bereits getroffen worden.

Breslau, den 19. März 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 10. Das Verbot des Gebrauchs giftiger Farbemittel betreffend.

Wir finden uns veranlaßt unsre Verfügung vom 26. October 1837 (Amtsblatt Stück XLIV. Seite 282 ff.), den Gebrauch giftiger Farbemittel betreffend, noch ein Mal zu wiederholen und deren Befolgung auf das Ernsthafteste zu befehlen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben geradezu schädliche Stoffe anzuwenden: unächtes Blattgold und Blatt-

silber, Musivgold, Mennige, Zinnober, Schmalte (auch Zaffer genannt), Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Auri pigmentum, auch wohl Aurum genannt), Königsgelb, Mineralgelb, Kaßlergelb, Bleigelb (Massicot), Neapelgelb, Chromgelb, Gummigutti, Englischgelb, Neugelb, gelbe Bronce, Parisergelb, Patentgelb, Chromblei, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün (auch schwedisch Grün genannt), Bremergrün, Braunschweigergrün, Chromgrün, Erlangerblau, bleu de porcellaine, Thenard'sches Blau, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Streuglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Luisenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Wienergrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kaßlergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kupferroth, Kupferbronce, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, Realgar, Goldschwefel, rothen Präcipitat, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schwerspath, weiße Schminke (Magisterium bismuthi), Zinkblumen; so wie außerdem alle in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht ausdrücklich namhaft gemachte Farben.

Folgende Substanzen nämlich sind zu den Zwecken, welche die obgedachten Gewerbe erreichen wollen, vollkommen genügend und daher als erlaubte zu betrachten:

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angeriebener, getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb: Curcumenwurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinctur der gelben Ringelblume (calendula officinalis), Grains d'Avignon, Scharte.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelber und blauer Farben bereiten läßt, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumen-Wurzel mit einer durch natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun.

Blau: Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinctur von Veilchen.

Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum, Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother unschädlicher Beeren, z. B. Kirschen, Himbeeren, Berberitzen und dergl., eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (Papaver erraticum) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lackmustinktur, Drachenblut.

Orangengelb: Saftnanquin, oder eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatze von natrum bereitet.

Violett: Saftviolett, oder eine Cochenille-Abkochung mit etwas Kalkwasser, natrum oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Braun: Bister, Cölnische Erde, Lakrizensaft, Mumie, Sepia, Terra Siena, Umbra, Nußbraun.

Gold: ächtes Blattgold.

Silber: ächtes Blattsilber.

Schwarz: schwarz gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Wir zweifeln nicht daran, daß Jedermann, welchen diese Verordnung betrifft, sich beeifern werde, ihr pünktlich Folge zu leisten, indem aus dem Gegentheile leicht für Andere Krankheit und Lebensgefahr hervorgehen, der Contravenient aber keinen Vortheil ziehen kann. Um desto mehr werden wir aber jeden dagegen Handelnden zu strengster Rechenschaft und Ahndung ziehen.

Diese Anordnungen sind von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium, den Königl. Landräthen, den Polizei-Behörden und Magistraten, namentlich auch von den Königl. Kreis-Physikern, bei den Apothekern, Conditoren, Pfefferküchlern und den mit bemaltem Spielzeuge Handelnden auf das Sorgfältigste zu überwachen, in Beziehung auf dieselben fleißig, namentlich auf Jahrmärkten Revisionen anzustellen und alle mit giftigen Farbestoffen bemalte oder gefärbte Gegenstände zu vernichten, gleichviel ob sie bei hierländischen oder fremden Verkäufern gefunden werden.

Breslau, den 15. März 1845. I.

In den Kreisen Glatz und Habelschwerdt haben:

1) zu Ullersdorf, Kreis Glatz, der Bauergutsbesitzer Stehr den Fuchshengst Saturnus, stachelhaarig mit Bläße, beide Hinterfüße weiß gefesselt, schlesischer Race, 5 Jahr alt, 5′ 2″ groß;

2) zu Krotenpful, Kreis Habelschwerdt, der Bauergutsbesitzer Hahn den dunkelbraunen Hengst Cäsar ohne Abzeichen, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5′ 3″ groß;

3) zu Wölffelsdorf, Kreis Habelschwerdt, der Bauergutsbesitzer Spittel den dunkelbraunen Hengst Pluto mit Stern und Schnippe, rechter Hinterfuß weiß gestiefelt, linker Hinterfuß weiß gefesselt, böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5′ 3″ groß,

als Privat-Beschäler pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 12. März 1845. I.

Im Kreise Brieg hat der Bauer Zindler zu Rosenthal den braunen Hengst mit Stern und Schnippe „Milthiades," böhmischer Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, als Privatbeschäler pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 17. März 1845. I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Dörndorf, Kreis Oels.

Nachdem von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Excellenzen, in Rücksicht auf die dürftige Lage der Gemeinde Dörndorf, Kreis Oels, Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Schulgebäude daselbst, mittelst Rescripts vom 5. d. Mts. die Ausschreibung einer evangelischen Kirchencollecte genehmigt und von Seiner Excellenz dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch Erlaß vom 14. d. Mts. eine Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauscollecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst zweier Lieferzettel einzusenden, beisammen sein und von diesen mit Ablauf dieser Frist, sammt denen von hiesiger Stadt, an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer General-Designation erwartet.

Breslau, den 25. Februar 1845. II.

Der Sitz des Oberförsters v. Westernhagen im Revier Nimkau ist jetzt interimistisch nach Dyherrnfurth verlegt, welches dem interessirenden Publikum bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. März 1845. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Beantragung der bei den Königlichen Gerichts-Behörden nöthig werdenden Neubauten und größeren Reparaturen.

Durch ein an uns ergangenes Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. v. Mts. ist uns mitgetheilt worden:

daß nach wiederholten Circular-Verfügungen der betreffenden Herren Verwaltungs-Chefs von den Königlichen Bau-Beamten der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres zu den amtlichen Reisen, die Zeit vom 1. November bis 1. April dagegen vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommer-Monate ausgesetzt werden können, benutzt werden soll und daß es daher nothwendig ist, die Veranschlagung der bei den Königlichen Gerichts-Behörden nöthig werdenden Neubauten und größeren Reparaturen durch die Königlichen Bau-Beamten, insofern nicht ganz besondere Umstände, namentlich Gefahr in Verzuge, eine Ausnahme rechtfertigen, möglichst zeitig und in der Regel im Herbst zu beantragen, damit demnächst die Anfertigung der Anschläge in der dazu reglementsmäßig bestimmten Zeit erfolgen kann.

Die Gerichts-Behörden unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 13. März 1845.

Betreffend die fernere Anwendung des § 11 Abschnitt II. des Güntersblumer Edikts vom 14. Juli 1793.

Nach der uns durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. März d. J. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. October v. J. haben Se. Majestät der König die einstweilige fernere Anwendung des § 11 Abschnitt II. des Güntersblumer Edikts vom 14. Juli 1793 anzuordnen geruht, welches sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. März 1845.

Mit dem Beginn des neuen Kassenjahres, das heißt vom Monat April d. J. ab werden die Depositat-Kassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums

am Freitage jeder Woche

abgehalten werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Patentirung.

Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845 ein Patent

auf die Construction eines Brenners für Theeröl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen. Durch die mit Umsicht und lobenswerthem Eifer angestellten Wiederbelebungs-Versuche bei einer durch Stickgas in bewußtlosen Zustand versetzten Fischer-Familie hieselbst ist es dem Compagnie-Chirurgus Dehmel im 10ten Infanterie-Regiment gelungen, den Mann und drei Kinder wieder zum Leben zu bringen;

der Schmiedemeister Leder in Köben hat zweien auf dem Oder-Eise eingebrochenen Tagearbeitern mit eigener Gefahr das Leben gerettet.

Diesen menschenfreundlichen Handlungen ist durch Bewilligung von Prämien die verdiente Anerkennung zu Theil geworden.

Chronik.

Der zeitherige Superintendent Fürbringer zu Ruhland ist als Director der Waisen- und Schul-Anstalt und des Schullehrer-Seminars zu Bunzlau berufen, dessen Bestallung von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogen, und derselbe in sein Amt eingeführt;

dem Domainen-Pächter Seidel zu Schönau ist von dem Königlichen Ministerium der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Wankel ist die Concession zur Errichtung einer Vorbereitungs-Schule hierselbst für Knaben zum Eintritt in ein Gymnasium landesherrlich ertheilt worden.

Der Rittergutsbesitzer Louis v. Siehler auf Belmsdorf, Namslauer Kreises, ist als Polizei-Districts-Commissarius bestätigt; desgleichen

in Reichenbach der als unbesoldeter Rathsherr auf sechs Jahr gewählte Partikulier Milisch;

der Lehrer Zingler als evangelischer Schullehrer in Nesselwitz und Wembowitz, Militschen Kreises; und

der Adjuvant Baumert als katholischer Schullehrer in Tampadel, Kreises Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Kaufmann und Rittergutsbesitzerin Lüschwitz, geborne von Mach, hat von einem in der letztwilligen Verfügung ihres Ehegatten des Kaufmanns und Rittergutsbesitzers Lüschwitz für eine Wohlthätigkeits-Anstalt, deren Wahl ihr überlassen war, ausgesetzten Vermächtnisse von 500 Rthlr.

der Wunsterschen Stiftung . . . . . 250 Rthlr.

und

der hier verstorbene Kaufmann Butzky:

derselben Stiftung . . . . . 200 —

zugewendet.

Die in Schweidnitz verstorbene verwittwete Grenz-Aufseher Buchwald, geborene Schmidt:

der dortigen Armen-Kasse . . . . . 10 Rthlr.

Der verstorbene Stückmann Beschorner zu Schönthal, Kreises Habelschwerdt:

der Orts-Armen-Kasse . . . . . 6 —

Die in dem Amtsblatte Nr. 52, Seite 323 enthaltene Anzeige des Legats von 300 Rthlr., an die städtische Armen-Kasse zu Reichenbach, ist irrthümlich mit veröffentlicht worden, da dasselbe nicht zur Hebung gekommen ist.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1845.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen der Scheffel. geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen der Scheffel. geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste der Scheffel. geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer der Scheffel. geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	13	4	1	4	—	1	5	1	1	2	5	1	—	11	—	27	9	—	20	4	—	17	11	—	20	7	4	25	10
Brieg	1	9	8	1	3	10	1	5	3	1	2	6	—	28	8	—	26	5	—	19	3	—	17	3	—	19	6	3	15	—
Frankenstein	1	18	—	1	6	6	1	11	6	1	7	4	1	1	6	—	26	3	—	21	6	—	17	9	—	16	—	3	15	—
Glatz	1	20	3	1	11	9	1	11	—	1	6	9	1	—	9	—	27	—	—	20	—	—	16	3	—	20	—	3	20	—
Guhrau	1	15	—	1	9	6	1	1	6	—	29	4	—	29	9	—	27	9	—	18	8	—	17	8	—	17	6	3	20	—
Habelschwerdt	1	13	10	1	9	7	1	10	7	1	7	9	1	—	6	—	26	6	—	19	4	—	18	3	—	18	—	4	5	—
Herrnstadt	1	18	—	1	16	—	1	—	—	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	18	6	—	16	6	—	19	—	3	16	—
Münsterberg	1	13	3	1	8	6	1	10	—	1	7	3	—	29	3	—	26	9	—	20	—	—	17	6	—	15	—	3	7	6
Namslau	1	11	8	1	9	9	1	2	3	—	29	11	—	27	10	—	26	—	—	18	11	—	17	—	—	16	5	4	—	—
Neumarkt	1	14	—	1	7	—	1	7	—	1	1	—	1	1	—	—	26	—	—	21	—	—	18	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch	1	19	6	1	8	—	1	9	6	1	5	—	1	—	6	—	26	6	—	21	—	—	18	—	—	19	—	3	15	—
Ohlau	1	10	—	1	4	6	1	3	8	1	2	2	—	28	—	—	25	3	—	18	3	—	17	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	13	11	1	12	5	1	2	1	1	—	4	—	28	4	—	27	3	—	20	2	—	18	—	—	15	10	3	14	5
Prausnitz	1	13	—	1	12	—	1	2	—	1	1	—	—	29	—	—	28	—	—	18	6	—	17	6	—	21	—	3	15	—
Reichenbach	1	13	—	1	9	—	1	9	6	1	6	6	1	1	—	—	29	—	—	20	6	—	19	6	—	20	—	5	—	—
Reichenstein	1	20	—	1	12	9	1	11	3	1	6	—	1	2	—	—	28	9	—	20	6	—	17	9	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	1	24	2	1	13	6	1	10	—	1	4	9	1	3	—	—	26	3	—	22	—	—	17	6	—	21	—	5	—	—
Steinau	1	14	—	1	11	—	1	6	—	1	3	—	1	2	—	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	4	10	—
Strehlen	1	13	—	1	3	8	1	7	4	1	5	—	—	28	6	—	26	2	—	20	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	13	—	1	9	—	1	8	—	1	3	3	1	1	—	—	27	—	—	21	9	—	19	6	—	22	—	4	—	—
Wohlau	1	10	—	1	8	—	1	5	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	17	6	—	15	6	—	15	—	4	—	—
Trachenberg	1	15	—	1	14	—	1	9	—	—	29	4	—	27	—	—	25	10	—	17	4	—	16	4	—	19	6	3	10	—
Im Durchschnitt	1	15	3	1	9	3	1	6	8	1	3	3	—	29	10	—	26	11	—	19	11	—	17	8	—	18	7	3	25	6

Mittel-Preis 1 Rtl. 12 Sgr. 3 Pf. 1 Rtl. 4 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 28 Sgr. 4 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 7. März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.